

VERBANDSSATZUNG
DES ABWASSERZWECKSVERBANDES MARIATAL

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mariatal hat aufgrund §§ 5, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) am 21.11.1995 folgende Neufassung der Verbandsatzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

Mitglieder
Name und Sitz
Verbandsgebiet
Verbandsaufgaben
Verbandsanlagen
Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

II. Verfassung und Verwaltung

Organe
Aufgaben der Verbandsversammlung
Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung
Geschäftsgang der Verbandsversammlung
Beschlussfassung
Verbandsvorsitzender
Geschäftsleitung
Verbandsverwaltung
Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz
und Aufwandsentschädigung

III. Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwands

Wirtschaftsführung
Deckung des Finanzbedarfs
Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplanes/ der Erfolgsrechnung
Umlage zum Ausgleich des Vermögensplans/
der Vermögensrechnung

IV. Sonstiges

Satzungsbefugnis
Aufnahme weiterer Mitglieder
Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder
Auflösung des Zweckverbandes
Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Mitglieder

Die Städte Ravensburg und Weingarten sowie die Gemeinden Baienfurt und Berg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860).

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen

"Abwasserzweckverband Mariatal"

Er hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Markungsgebiet der Städte Ravensburg, der Stadt Weingarten, der Gemeinde Baienfurt (ausgenommen das an die Kläranlage der Papierfabrik angeschlossene Gebiet) und von der Gemeinde Berg die Orte Berg, Vorberg, Kasernen, Ettishofen, Kleintobel, Großtobel, Hof, Kreuzer und Inntobel.
- (2) Der Anschluss von Ortsteilen außerhalb des Verbandsgebiets an die Abwasseranlagen eines Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden und ihm von den Verbandsmitgliedern in der örtlichen Entwässerungsanlage zugeleiteten Abwässer vor der Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zur reinigen und den Abfluss aus den RÜB zu steuern, die dafür von den Verbandsmitgliedern benannt werden. Er hat die bei der Wahrnehmung der Verbandsaufgabe anfallenden Reststoffe (Klärschlamm, Rechengut, Sandfangrückstände und ähnliches) zu beseitigen.

Der Abwasserzweckverband übernimmt die im Rahmen der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom August 1989 vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für die Kläranlage. Dazu gehört auch das Erstellen und Fortführen des Indirekteinleiter-Katasters.

- (2) Die Entsorgung der direkt auf dem Klärwerk angelieferten Abwässer, insbesondere aus der dezentralen Abwasserbeseitigung, Schlämme und ähnlicher Stoffe ist in einer gesonderten Satzung zu regeln.
- (3) Die Verbandsversammlung legt die Anforderungen an das Abwasser, das in die Verbandsanlagen eingeleitet werden darf, fest. Abwasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht, ist in geeigneter Weise vor zu behandeln.
- (4) Der Zweckverband erledigt darüber hinaus in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht Aufgaben im Rahmen der den Verbandsmitgliedern verbleibenden Abwasserbeseitigungspflicht, soweit deren Wahrnehmung ihm von den Verbandsmitgliedern übertragen wird.
- (5) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

§ 5

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitung der Abwässer bis zur Kläranlage obliegt den Verbandsmitgliedern.
- (3) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen (Abs. 1) sind Eigentum der Zweckverbandes.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- (1) Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Gemeinden das in ihrem Gebiet angefallene Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 4 Abs. 1 geht diese Verpflichtung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und -beschaffenheit nach Anforderung zur Verfügung. Sofern dafür Messstellen eingerichtet werden müssen, baut und unterhält diese der Zweckverband. Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.
- (3) Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Zweckverband unverzüglich, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden.

Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

- (4) Die Verbandsmitglieder erlassen ihre örtlichen Entwässerungssatzungen in Abstimmung mit dem Zweckverband. Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten, erlassen die Verbandsmitglieder Satzungsvorschriften über die Beschaffenheit des dem Abwasserzweckverband zu übereignenden Abwassers. Hierbei sind die Anforderungen an das Abwasser nach § 4 Abs. 3 zu erfüllen.
- (5) Entstehen durch die satzungswidrige Einleitung von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen, ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtliche Entwässerungsanlagen die Abwässer eingeleitet worden sind. Dies gilt nicht, soweit der Abwasserzweckverband anderweitig Ersatzforderungen gegen Dritte realisieren kann. Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Zweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 7

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
 3. die Geschäftsleitung
- (2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in der ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen.
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Vermögensplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandvorsitzenden und der Geschäftsleitung.
 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
 4. Wahl der Geschäftsleitung und der Stellvertreter.

5. Investitionen und Vorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 50.000 €
6. Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.
7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Bauvorhaben des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall 50.000 € übersteigt.
8. Zustimmung von Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 10.000 € im Einzelfall.
9. Niederschlagung und Erlas von Forderungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall.
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastungen von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.
11. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder Wert des Nachgebens mehr als 25.000 € beträgt.
12. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten von der Besoldungsgruppe A 9 an aufwärts und Angestellten der Vergütungsgruppe ab BAT V b.
13. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Zweckverbandes.
14. Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt oder deren Vorlage sie verlangt hat.

Die unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Beschlüsse können nur mit mindestens 3/4 der satzungsgemäßen Stimmzahl gefasst werden.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann in allen Angelegenheiten des Zwecksverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr Beauftragten Akteneinsicht gewährt wird.

§ 9

Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Städte Ravensburg und Weingarten sowie der Gemeinden Baienfurt und Berg.

Die Stadt Ravensburg entsendet 15, die Stadt Weingarten 3 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Danach besteht die Verbandsversammlung aus 22 Vertretern.

- (2) Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmverteilung :

Stadt Ravensburg	16 Stimmen
Stadt Weingarten	4 Stimmen
Gemeinde Baienfurt	1 Stimme
Gemeinde Berg	1 Stimme

Jedes Verbandsmitglied kann seine mehreren Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Stimmabgabe wird durch den gesetzlichen Vertreter vorgenommen.

- (3) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder Berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg, bekannt zu geben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratung zuziehen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlauf beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung förmlich einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Vertreter von Verbandsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Im übrigen gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter sollen der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er vertritt den Zweckverband, soweit nicht die Geschäftsleitung zuständig ist. Er kann sich im Einzelfall die Vertretung vorbehalten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

§ 13

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Geschäftsleiter sowie je einem Stellvertreter.
- (2) Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Entscheidung:
 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 2. Investitionen und Vorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand bis 50.000 €
 3. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrages.
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
 5. Zustimmung zu Mehrausgaben im Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
 6. Niederschlagung und Erlas von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung, über 10.000 € bis zu 6 Monaten.
 7. Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall.
 8. Veräußerung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall.
 9. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € und von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall.
 10. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 25.000 €
 11. Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 37.500 € im Einzelfall.

12. Anstellung und Entlassung aller Arbeiter, von Angestellten bis Vergütungsgruppe BAT V c sowie Beamten bis A 8.
 13. Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen in besonders begründeten Einzelfällen im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 12.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsleiter entscheidet der Verbandsvorsitzende.
 - (4) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung "Abwasserzweckverband Mariatal, Geschäftsleitung". Vertretungsberechtigt sind die beiden Geschäftsleiter gemeinsam, im Falle der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem anderen Geschäftsleiter.
 - (5) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
 - (6) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlungen teil.
 - (7) Der Verbandsvorsitzende regelt durch eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung.

§ 14

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu bestellen.
- (2) Das Kassen- und Rechnungswesen, die örtliche Prüfung, die Personalverwaltung, die Besorgung der Rechtsangelegenheiten und die Aufgaben des Schriftführers der Verbandsversammlung übernimmt die Stadt Ravensburg. Die dadurch entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten werden vom Zweckverband ersetzt.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Geschäftsleitung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechen. Jedoch finden § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus deren Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwand und Reisekosten. Näheres ist durch Satzung zu regeln.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND DECKUNG DES AUFWANDS

§ 16

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe unmittelbar. Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch Benutzungsgebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird dieser von den Verbandsmitgliedern durch Verbandsumlagen nach §§ 18 und 19 aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
- (3) Die Verbandsumlagen werden getrennt erhoben zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung und des Vermögensplanes/der Vermögensrechnung.
- (4) Maßgebend für die Höhe der Umlage sind die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben.
- (5) Auf die Umlagen sind - ohne weitere Anforderung - vierteljährliche Vorauszahlungen zur Quartalsmitte zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorjahreszahlungen weiter zu entrichten.

§ 18

Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplanes/ der Erfolgsrechnung

- (1) Die Umlage zum Ausgleich des Erfolgsplans/der Erfolgsrechnung wird gesondert erhoben zur Abdeckung
 - der laufenden Betriebskosten (nach Abzug entsprechender Einnahmen (Erträge) einschl. der Kassenkreditzinsen, (Betriebskostenumlage),
 - der Abschreibungen ggf. nach Abzug von Auflösungen (Abschreibungsumlage) und
 - der Zinskosten der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage).

- (2) Maßstab für die Betriebskostenumlagen sind je zur Hälfte
1. die für die einzelnen Verbandsgemeinden gemessenen und von der Verbandsversammlung für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Einwohnerwerte (= Einwohnerzahlen + Einwohnergleichwerte für gewerbliche und industrielle Abwässer). Messungen sind mindestens alle 3 Jahre vorzunehmen.
 2. der Jahreswasserverbrauch in den Verbandsgemeinden im vorangegangenen Kalenderjahr.
- (3) Einwohnergleichwert ist der aus der Menge und dem Verschmutzungsgrad nach abwassertechnischen Erfahrungen errechnete und in einer fiktiven Einwohnerzahl ausgeführte Umgang der Inanspruchnahme der Verbandsanlagen durch andere Benutzer als solche, die lediglich Haushaltsabwässer einleiten.
- (4) Als Jahreswasserverbrauch der an das Verbandsklärwerk angeschlossenen Grundstücke gilt:
- a. bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte oder der Entgeltbemessung (Wasserzinsbemessung) zugrunde gelegte pauschale Wasserverbrauch abzüglich des nachweisbar nicht in das Verbandsklärwerk eingeleiteten Abwassers;
 - b. bei privater Wasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte oder vom Zweckverband geschätzte Jahresverbrauch abzüglich des nachweisbar nicht in das Verbandsklärwerk eingeleiteten Abwassers. Weist eine Verbandsgemeinde den Wasserverbrauch nicht in prüfbarer Form nach, so kann dieser von der Verbandsversammlung durch Schätzung festgesetzt werden.
- (5) Maßstab für die Abschreibungsumlage sind die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallenden Beteiligungsquoten der Investitionen nach § 19 und der Anlage zur Verbandssatzung.
- (6) Maßstab für die Zinsumlage für genommene Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands sind die Beteiligungsquoten der Investitionen nach § 19 soweit das Verbandsmitglied diese nicht durch Kapitaleinlagen aufgebracht hat.

§ 19

Umlage zum Ausgleich des Vermögensplans/ der Vermögensrechnung

- (1) Die Umlage zum Ausgleich des Vermögensplans/ der Vermögensrechnung wird nach Maßgabe der Einwohnerwerte (Einwohnerzahl + Einwohnergleichwerte) erhoben . Die Umlagemaßstäbe/-quoten werden von der Verbandsversammlung jeweils aktuell festgesetzt. Sie sind in die Anlage zur Verbandssatzung aufzunehmen.
- (2) Im übrigen haben einzelnen Verbandsmitglieder, aus deren Entwicklung eine Erweiterung der Verbandsanlagen erforderlich wird (Verursacherprinzip), den dafür erforderlichen Aufwand einzubringen.

Als Erweiterungen gilt auch der Einbau besonderer Einrichtungen, die wegen der Veränderung der Beschaffenheit des Abwasser aus dem Bereich einzelner Verbandsgemeinden später zusätzlich erforderlich werden . Spätestens zusammen mit der Beschlussfassung über die Erweiterung ist das Kostenverteilungsverhältnis für diese und für die Folgekosten festzulegen und darüber zu entscheiden, ob und wie die Beteiligungsquoten nach der Erweiterung zu ändern sind.

- (3) Mitglieder, die nach der Erstellung von Verbandsanlagen dem Zweckverband beitreten oder weitere Teile ihres Gebietes an die Verbandsanlagen anschließen, haben ihren Anteil an den Kosten der Herstellung nachzubringen.

IV. SONSTIGES

§ 20

Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind (§ 4). Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies gilt auch für die Erhebung von Nutzungsgebühren.

§ 21

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 22

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter . Einen Rechtsanspruch auf Auszahlung seines anteiligen Verbandsvermögen hat es nicht. Jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach §§ 18 und 19 über.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg.

§ 25

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1962, zuletzt geändert am 29.11.1994 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Satzung	11.12.1962		
Änderung	12.12.1975		
Änderung	29.11.1994		
Änderung	21.11.1995	28.11.1995	29.12.1995
Änderung	11.07.1996	12.07.1996	10.12.1997
Änderung	27.11.1997	28.11.1997	10.12.1997
Änderung	10.04.2001	11.04.2001	
Änderung	04.12.2003	02.02.2004	